

Vereinsatzung
des
Männergesangverein
„Liederkranz“ 1842 Gedern e. V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen: Männergesangverein „Liederkranz“ 1842 Gedern e. V. und hat seinen Sitz in 63688 Gedern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, den Chorgesang und das Liedgut zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Gesang zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(3) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a.) Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebes von Chorproben.
- b.) Durchführung von Chorproben unter Leitung von dafür ausgebildeten Kräften.
- c.) Teilnahme an Gesangsveranstaltungen anderer Vereine.
- d.) Aufklärung durch Veranstaltungen und Vorträgen über die Bedeutung des Gesangs im kulturellen Bereich.
- e.) Veranstaltungen von Konzerten, Liederabenden, Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die über einen guten Leumund verfügt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen (aktive) Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.**
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder den Gesang erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.**
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den gesanglichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den gesanglichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Diese Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.**
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.**

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.**
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.**
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- d.) von aktiven Mitgliedern wird erwartet, daß sie regelmäßig und pünktlich die Chorproben besuchen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Sollte ein aktives Mitglied mehr als die Hälfte aller Chorproben in einem Kalenderjahr fehlen (außer bei Krankheit, beruflicher Verhinderung oder sonstigen Gründen), wird es nach Rücksprache mit dem Vorstand, nach Darlegung seiner Gründe, eventuell künftig als passives Mitglied geführt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod,
- b.) durch Austritt,
- c.) durch Ausschluß.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(5) Der Ausschluß erfolgt:

- a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d.) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(7) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(8) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der erste Jahresbeitrag entrichtet wurde.

(4) Befreit vom Jahresbeitrag sind:

- a.) Schüler und Studenten,
- b.) Auszubildende,
- c.) Wehr- und Zivildienstleistende,
- d.) Ehrenmitglieder.

(5) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.08. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung**
- 2.) Der Vorstand**

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,**
- b.) dem 2. Vorsitzenden,**
- c.) dem Schriftführer,**
- d.) dem stellvertr. Schriftführer**
- e.) dem Kassierer,**
- f.) dem stellvertr. Kassierer,**
- g.) dem Notenwart,**
- h.) drei Beisitzern,**

(2) Wenn mindestens fünf aktive Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr dem Verein angehören, so wählen diese zusätzlich einen Vertreter in den Vorstand.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(6) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

a.) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die über 500 Euro betragen, braucht der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende die Zustimmung des Vorstandes

b.) Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

c.) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500 Euro belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(8) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er hat von allen Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

(9) Die Organisation der Chorproben unterstehen dem Vorstand und dem Chorleiter.

(10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 10 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

- (5) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind vier Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand vorzulegen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für alle Mitglieder.
6. Beschlußfassung der gestellten Anträge.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen soweit dies nicht die beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt wird. Sind bei Wahlen mehrere Vorschläge eingegangen, erfolgt geheime Wahl mit Wahlzetteln.

(3) Bei Neuwahlen ist ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung zu wählen, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführen läßt. Der neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt die weitere Wahlhandlung und läßt auf Vorschlag aus den Reihen der Mitgliederversammlung die weiteren Vorstandsmitglieder wählen.

(4) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich verweisen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.**
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.**
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung**

wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gedern, die es ausschließlich anderen gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung stellt.

§ 16 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
17. April 2001 errichtet.

Gedern, den 07. Februar 2003

(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift 1. Vorsitzender, Hermann Henkel)

.....
(Unterschrift stell. Kassierer, Frank Beller)

.....
(Unterschrift 2. Vorsitzender, Bernd Henkel)

.....
(Unterschrift Beisitzer, Stefan Boos)

.....
(Unterschrift Schriftführer, Helmut Günther)

.....
(Unterschrift Beisitzer, Dirk Remiger)

.....
(Unterschrift stell. Schriftführer, Florian Diehl)

.....
(Unterschrift Beisitzer, Kurt Nagel)

.....
(Unterschrift) Kassierer, Achim Jäger)

.....
(Unterschrift Beisitzer, Thorsten Büchner)

.....
(Unterschrift Notenwart, Herbert Jäger)

.....
(Jugendvertreter, Marcel Henkel)